

Wahlbekanntmachung

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters am 10. November 2019

Gemäß § 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich hinsichtlich der Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters folgendes bekannt:

1. Wahltag

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2019 als Termin für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters im Wahlgebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen **Sonntag, den 10. November 2019** bestimmt. Ist eine Stichwahl für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters erforderlich, findet diese am Sonntag, den 01. Dezember 2019 statt.

2. Wahlleitung

Gem. § 9 NKWG hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 04. Juli 2019 folgende Personen zum Wahlleiter und ihren Stellvertreter bestimmt:

Samtgemeinedewahlleiter:
Samtgemeindebürgermeister
Edgar Goedecke

Stellvertreter:
Verwaltungsfachangestellter
Harald Breitmoser

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form der Bestimmungen der §§ 21 ff., 45d NKWG sowie §§ 31ff. Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWGO) entsprechen.

3.2. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters muss von mindestens 60 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Wahlleiter erhältlich. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften gem. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Die Linke Niedersachsen (DIE LINKE)
Alternative für Deutschland Niedersachsen (AfD)

3.3. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 NKWG spätestens bis zum 12.08.2019 – 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) der Nieders. Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

3.4. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, 23. September 2019, 18 Uhr,

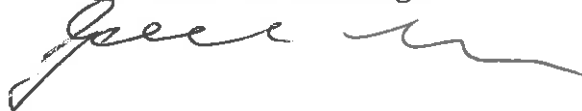
im Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstr. 31, 21729 Freiburg/Elbe, beim Samtgemeindewahlleiter, Zimmer 4 während der üblichen Öffnungszeiten
(Mo. – Fr. von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr;
Mo. – Di. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Do. von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einzureichen.

3.5. Wählbar ist:

- wer am Wahltag das 23., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet hat
- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt
- wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eintritt
- wer nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Freiburg/Elbe, 10.07.2019

**Der Wahlleiter der
Samtgemeinde Nordkehdingen**



Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses in/im

(Wahlgebiet)

Samtgemeinde Nordkehdingen

für die Samtgemeinde-/(~~Ober~~-)Bürgermeisterwahl/
Landratswahl/Regionspräsidentenwahl

am 10. November 2019

Gemäß § 8 Absatz 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende/
Vorsitzender:

Gaedecke, Edgar, Samtgemeindebürgermeister

Stellvertretende
Vorsitzende/
Stellvertretender
Vorsitzender:

Breitmoser, Harald, Verwaltungsfachangestellter

Weitere Wahlaus-
schussmitglieder:

1. Haller, Heina Dieter, Balje, Hörne-Ost 8
2. v.d. Reith, Andreas, Freiburg/Elbe, Allwälder Deich 4
3. Becker, Walter, Freiburg/Elbe, Hauptstr. 41
4. Hinsch, Dieter, Wischhafen, Uferm Deich 9
5. Staats, Bernd, Oederquart, Dorfstr. 39
6. Boneß, Dierk, Freiburg/Elbe, Wiesenstr. 40

Stellvertretende
Wahlausschuss-
mitglieder:

- zu 1. von Holt, Christian, Wischhafen, Moorchaussee 20
zu 2. Ahlf, Günter, Oederquart, Schoolstieg 6
zu 3. Gerken, Heike, Freiburg/Elbe, Schönewirth 28
zu 4. Marx, Anke, Wischhafen, Peerkoppel 9b
zu 5. Dittes, Christel, Balje, Hörne-West 26
zu 6. Tiedemann, Kerstin, Freiburg/Elbe, Deichreihe 19

21725 Freiburg/Elbe, 10.07.2019
(PLZ, Ort, Datum)

[Signature]
(Wahlleitung)